



Moskau, Juni 2019

BUCHHALTUNG & STEUERN IN RUSSLAND

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einleitung | 2 |
| Buchhaltung in Russland..... | 3 |
| Allgemeines | 3 |
| Dokumente der russischen Buchhaltung | 4 |
| Barzahlungen und Kassenhaltung | 6 |
| Personalverwaltung und Lohnbuchhaltung | 7 |
| Straf- und Bußgelder | 8 |
| Verrechnungspreise in Russland | 10 |
| Das Bankkonto in Russland | 11 |
| <i>Audit in Russland</i> | 13 |
| Steuern in Russland | 17 |
| Grundlagen | 17 |
| Wichtige Steuerarten | 18 |
| Gewinnsteuer | 18 |
| Umsatzsteuer | 21 |
| Vermögenssteuer | 21 |
| Vermögenssteuer für Privatpersonen..... | 22 |
| Einkommensteuer | 22 |
| Sozialversicherungssteuer | 23 |
| Hochqualifizierte Spezialisten..... | 24 |
| Vereinfachtes Besteuerungssystem | 24 |
| Steuerliche Probleme bei der Unternehmensgründung | 25 |
| Steuerprüfung | 27 |
| Doppelbesteuerungsabkommen..... | 28 |
| Devisenkontrolle..... | 28 |
| Betriebsstätte in Russland..... | 29 |
| <i>Sonderstellung von Baustellen und Montagen als Betriebsstätten</i> | 31 |
| <i>Besteuerung der Betriebsstätte und Eröffnung des Bankkontos</i> | 33 |
| Schlusswort..... | 36 |

Einleitung

„Wir helfen Ihnen in Russland!“

Die Rufil Russia Consulting Unternehmensvision

Russland bietet deutschen und internationalen Unternehmen hervorragende Geschäftschancen. Im September 2007 wurde unser Unternehmen in Moskau gegründet, um deutschen und internationalen Unternehmen in Russland zu helfen. Seitdem haben wir zusammen mit unseren Kunden hier vor Ort sehr viel Schönes und Gutes aufgebaut. Der Erfolg unserer Kunden macht uns stolz, glücklich und zufrieden.

Seit dieser Zeit haben wir in Russland viele gute und erfolgreiche Geschäftsjahre erlebt, auch wenn sich das allgemeine Geschäftsklima in Russland in den letzten paar Jahren etwas eingetrübt hatte und man schon wieder von einer „Krise“ sprach.

Genau wie viele unserer langjährigen Kunden, haben auch wir schon mehrere „Krisen“ in Russland erlebt und durchgestanden. Und auch diesmal haben wir fest daran geglaubt, dass langfristiges Denken, Mut zur überlegten Tat und antizyklisches Investitionsverhalten zum Erfolg führen. Man sieht schon jetzt, dass es mit dem Russlandgeschäft vieler internationaler Unternehmen wieder aufwärtsgeht und dass wieder viele neue Investitionen getätigt werden.

Rufil Russia Consulting unterstützt deutsche und internationale Unternehmen bei Ihrem Russlandgeschäft mit Leistungen und Kompetenz in den Bereichen Buchhaltung & Steuern, Geschäftsaufbau und Russlandberatung.

Diese Broschüre soll unseren Kunden und potentiellen Kunden einen Überblick über die Besonderheiten der russischen Buchhaltung und Steuern geben. Mehr über die genannten Themen und Rufil Russia Consulting erfahren Sie auch unter <https://artax-rufil.com/de/> oder bei einem Treffen in unserem Büro in Moskau.

Ihr Philipp Rowe

Geschäftsführer

Rufil Russia Consulting | Wir helfen Ihnen in Russland!

Buchhaltung in Russland

Allgemeines

Alle in Russland registrierten Unternehmen, einschließlich Repräsentanzen ausländischer Gesellschaften, sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn das Unternehmen keine kommerzielle Tätigkeit ausführt.

Außerdem ist vorgeschrieben, dass es in jedem Unternehmen einen Geschäftsführer und einen Hauptbuchhalter gibt. Diese beiden Funktionen können auch in Personalunion vom Geschäftsführer oder Interim Manager wahrgenommen werden. Hauptbuchhalter und Geschäftsführer übernehmen für die Buchhaltung eine besondere Verantwortung und haften unter Umständen auch persönlich.

Für diejenige Person welche die Hauptbuchhalterfunktion in einer russischen GmbH (OOO) übernimmt, gibt es keine vorgeschriebenen oder allgemein verbindlich geregelten Qualifikationsanforderungen. Bevor man die Funktion des Hauptbuchhalters in einer russischen GmbH (OOO) vergibt, ist man also gut beraten, die Qualifikation des Hauptbuchhalters genau zu überprüfen beziehungsweise überprüfen zu lassen.

Allgemein vorgeschriebene und verbindlich Anforderungen an die Qualifikation des Hauptbuchhalters gibt es dagegen nur für ganz bestimmte Branchen oder Unternehmensformen. Der Hauptbuchhalter einer russischen „Offenen Aktiengesellschaft“ muss zum Beispiel folgende Kriterien erfüllen:

- Keine offenen Wirtschaftsstrafen;
- Hochschulabschluss im Bereich Buchhaltung und
- 3-5 Jahre Berufserfahrung.

Die russische Buchhaltungspraxis ist sehr formalistisch. Die zu verwendenden Dokumentenformen sind in den meisten Fällen gesetzlich vorgeschrieben. Formblätter, die durch das Unternehmen selbst erstellt werden, werden erst durch eine interne Anweisung, einer so genannten „Prikas“, bestätigt und wirksam. Auch der Kontenplan kann nicht frei nach wirtschaftlichen Anforderungen gewählt werden, sondern wird vom Finanzministerium per Verordnung vorgeschrieben. Es besteht für das buchführende Unternehmen jedoch die Möglichkeit einzelne Unterkonten hinzuzufügen.

Eine weitere Besonderheit der russischen Buchhaltung ist, dass ein Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr fest entsprechen muss. Unternehmen sind außerdem verpflichtet, einmal jährlich die Rechnungslegungsgrundsätze sowohl nach dem Handelsrecht, als auch nach dem Steuerrecht festzuschreiben. Diese Grundsätze beschreiben, wie einzelne Wahlrechte im Laufe des Jahres angewendet werden sollen. Hier sind beispielsweise die internen Abschreibungsmethoden festzulegen, welche den Steuerbehörden jährlich mitzuteilen sind. Diese dürfen nachträglich nicht mehr verändert werden.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Körperschaftssteuererklärung sind quartalsweise bei den Steuerbehörden einzureichen. Hinzu kommen weitere Meldungen an die Sozialversicherungs- und Statistikbehörden. Pro Quartal kommen so mehr als 15 verschiedene Berichte zusammen.

Zahlungen aus dem Ausland unterliegen der Währungskontrolle. Bei Überweisungen von mehr als 50.000 US-Dollar (inkl. Umsatzsteuer) müssen noch vor dem Eingang des Geldes bei der Bank umfangreiche Anträge, im russischem „Pasport Sdelki“ genannt, gestellt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die der Transaktion zugrundeliegenden Verträge und Rechnungen einzureichen. Dabei kommt es in der Praxis regelmäßig zu Verzögerungen und unerwarteten Schwierigkeiten weil beispielsweise ein Stempel fehlt beziehungsweise die Bank eine Bescheinigung fordert, dass die Muttergesellschaft keinen Firmenstempel führt oder tatsächlich in Deutschland oder einem anderem fremden Land registriert ist.

Obwohl es in Russland seit 1998 russische Rechnungslegungsstandards gibt, so genannte PBUs, wird in der Praxis der handelsrechtliche Abschluss weitestgehend nahe zum Steuerrecht erstellt. Der russische Buchhalter steht dabei in ständigem Kontakt mit den Steuerbehörden um die Interessen im Sinne des Unternehmens zu vertreten.

Aufgrund der beschriebenen Formalismen und Komplikationen fallen in der russischen Buchhaltung in der Regel mindestens doppelt so viele Buchungen an wie beispielsweise in der deutschen. Dabei muss ein Vielfaches an Dokumenten erstellt, gesammelt und archiviert werden.

Dokumente der russischen Buchhaltung

In Folge des starken Formalismus und des vielfach höheren Dokumentationsaufwandes in der russischen Buchhaltung, kommt es zu einer Vielzahl verschiedener

für Außenstehende oft unverständlicher Dokumente. Im Weiteren werden die wichtigsten dieser Dokumente erklärt.

Anders als in Deutschland ist in Russland **die Rechnung** allein für buchhalterische und steuerliche Zwecke nicht ausreichend. Die Rechnung selbst, im russischen „Schjot“ genannt, gilt lediglich als eine Einladung zur Zahlung. Häufig wird diese im Voraus per E-Mail oder Fax zugestellt, da eine Zustellung auf postalischem Wege zu lange dauern würde.

Weitaus bedeutender als die Rechnung ist dagegen **die Rechnung-Faktura**, auf Russisch „Schjot-Faktura“, und **das Übergabeprotokoll** (auf Russisch „Akt“) für erbrachte Leistungen oder Warenlieferungen. Die Rechnung-Faktura ist ein vorgegebenes Buchhaltungsdokument, welches in seiner Form nicht verändert werden darf. Es dient dem Empfänger einer Leistung oder Ware zum Abzug der im Rechnungsbetrag enthaltenen Umsatzsteuer als Vorsteuer. Liegt dieses Dokument nicht vor, kann die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Im Regelfall wird solch ein Beleg nur bei bargeldlosem Zahlungsverkehr ausgestellt. Barzahlungen im Restaurant oder im Geschäft berechtigen nicht zum Abzug der Vorsteuer.

Damit eine bereits bezahlte Rechnung tatsächlich als Aufwand verbucht werden kann, bedarf es neben der Rechnung und der Rechnung-Faktura noch des Übergabeprotokolls. Es wird für eine erbrachte Leistung beziehungsweise Warenlieferung ausgestellt. Beide Vertragsparteien bestätigen in diesem Protokoll, dass eine Leistung ordnungsgemäß erfüllt beziehungsweise eine Ware ordnungsgemäß übergeben wurde. Für Dienstleistungen wird im Russischen dafür das Wort „Akt“ und für Warenlieferungen die Bezeichnung „Tovarnaja Nakladnaja“ verwendet. Es ist jedoch nicht mit einem Lieferschein zu verwechseln.

Um die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen und die entstandenen Ausgaben als Aufwendungen zu verbuchen, müssen immer Rechnung, Rechnung-Faktura und Übergabeprotokoll vorliegen. Eine Unvollständige Dokumentation wird mit Strafzahlungen geahndet. Dazu ein Beispiel:

„Sie haben einen Vertrag zur Nutzung einer Internet-Flatrate abgeschlossen und bezahlen im Voraus am Anfang des Monats einen festen Nutzungsbetrag. Diesen Betrag können Sie jedoch nicht als Aufwand buchen, so dass der Zahlungsabgang von der Bank zunächst als Vorauszahlung beziehungsweise als Forderung an den Internetprovider

gebucht wird. Erst nachdem Sie am Monatsende vom Generaldirektor des Internetproviders Akt und Rechnung-Faktura unterschrieben und gestempelt zugeschickt bekommen haben, kann die Buchhaltung die Internetnutzungskosten vom Vorauszahlungskonto auf das Aufwandskonto umbuchen.“

Zur Vollständigkeitskontrolle aller Dokumente werden am Ende des Monats nochmals alle Einkäufe und Verkäufe in speziellen Büchern erfasst. In der Regel beginnt im Zuge dessen ein zeitaufwendiges Prozedere des Nachforderns der Buchhalter bei den verschiedenen Vertragspartnern. Dabei müssen die fehlenden Dokumente zusammengetragen werden, ohne welche die bereits geleisteten Zahlungen nicht als Aufwand verbucht werden können.

Barzahlungen und Kassenhaltung

Um Barzahlungen vornehmen zu können beziehungsweise Bargeld in der Kasse halten zu dürfen, ist das Unternehmen verpflichtet, eine offizielle Kasse mit Kassenbuch zu führen. Dafür müssen im Vorfeld bei der Hausbank ein so genanntes Kassenlimit, sowie ein Formularblock zur Bargeldabhebung beantragt werden.

Im Rahmen der Kassenhaltung sind bei jeder Ein- und Auszahlung weitere formalisierte Kasseneinnahme-, Kassenausgabe- und Vorschussbelege zu erstellen. Im sogenannten „Avansovyi Otschjot“ werden dann nochmals alle Transaktionen beziehungsweise Ausgaben, ähnlich wie in einer Spesenabrechnung, erfasst.

Bei Zahlungen in bar oder mit Kreditkarte ist darauf zu achten, dass auf dem Kassenausdruck die Steuernummer des Zahlungsempfängers angegeben ist und die Leistungen genau benannt und aufgelistet sind. Bei Wareneinkäufen wird zusätzlich noch ein „Tovarnyi Tschek“ gefordert. Dabei handelt es sich um ein Dokument, welches alle eingekauften Artikel ein weiteres Mal detailliert auflistet. Eine Rechnung-Faktura wird beim Barkauf nicht ausgestellt. Somit ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Um Einnahmen in bar oder per Kreditkarte erzielen zu dürfen, muss das Unternehmen bei den Steuerbehörden einen Kassenapparat registrieren lassen. Es ist dabei jedoch nicht gestattet die Kasseneinnahmen mit den Kassenausgaben zu verrechnen. Die Einnahmen müssen gesondert bei der Bank eingezahlt werden.

Die Grenze zur Bezahlung in Bar zwischen zwei juristischen Personen liegt bei 100.000 Rubel innerhalb eines Vertrages.

Personalverwaltung und Lohnbuchhaltung

Das russische Arbeitsrecht gilt als komplex und arbeitnehmerfreundlich. Besonders im Rahmen der Personalverwaltung und Lohnbuchhaltung weist es umfangreiche und bürokratische Regelungen auf. Die wichtigsten davon werden im Folgenden erläutert:

Die Kündigungsfrist beträgt in Russland in der Regel zwei Wochen, für einen Generaldirektor einen Monat. Die Probezeit dauert in der Regel drei Monate, bei einem Generaldirektor beziehungsweise Repräsentanz- oder Filialleiter, stellvertretenden Generaldirektor beziehungsweise Repräsentanz- oder Filialleiter, Hauptbuchhalter oder dem stellvertretenden Hauptbuchhalter sechs Monate. Während der Probezeit können beide Vertragsparteien innerhalb von drei Tagen kündigen, wobei der Arbeitgeber seine Kündigung schriftlich begründen muss.

In Russland wird die Personalverwaltung meist zu einem großen Teil durch die Buchhaltung erledigt. Ein Grund hierfür liegt in der komplexen Berechnung der Monatsgehälter, welche gemäß der russischen Arbeitsgesetzgebung mindestens zweimal pro Monat ausgezahlt werden müssen. Nimmt ein Mitarbeiter Urlaub, verkompliziert sich die Berechnung der Gehälter weiter. Das Gehalt, das ein Mitarbeiter während seines Urlaubs bezieht, wird auf der Basis des Durchschnittsgehalts der vergangenen zwölf Monate berechnet. Prämien, Gehaltserhöhungen oder ein 13. Monatsgehalt beeinflussen die Berechnung zusätzlich. Das Gehalt ist vor dem Urlaubsantritt auszuzahlen.

Jedem Mitarbeiter stehen mindestens 28 Kalendertage Urlaub im Jahr zu. Bei geschickter Stückelung entspricht dies nicht vier Wochen beziehungsweise 20 Arbeitstagen, sondern es können durchaus mehr werden. Verbleibende Urlaubszeit kann ins neue Jahr übertragen werden.

Weiterhin müssen bei Einstellung, Kündigung oder Antritt des Urlaubs neben den üblichen Dokumenten wie Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben und Urlaubsantrag jeweils noch interne Anweisungen, so genannte „Prikasi“, erstellt und vom Generaldirektor unterschrieben werden. Monatlich muss eine Matrix mit allen Anwesenheits-, Abwesenheits- und Krankheitstagen eines jeden Mitarbeiters geführt werden. Außerdem ist für jeden Mitarbeiter ein so genanntes Arbeitsbuch zu führen, in dem der Arbeitgeber die Position, die Beschäftigungszeit und den Entlassungsgrund einträgt. Für die Gesamtheit aller Arbeitsbücher im Unternehmen muss ein spezielles Buch geführt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch auf unserer Website in der Kategorie [Lohnbuchhaltung in Russland](#).

Die Dokumente der russischen Lohnbuchhaltung und Personalverwaltung im Überblick.

| Gesetzlich vorgeschriebene Dokumente | Gesetzlich nicht vorgeschriebene Dokumente |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Übersicht über den Personalstand ■ Anweisung zur Arbeitsaufnahme bei Neueinstellung ■ Arbeitsvertrag ■ Arbeitsordnung und Arbeitsregeln ■ Arbeitsbuch ■ Journal zur Erfassung der Arbeitsbücher ■ Jahresurlaubsübersicht aller Mitarbeiter ■ Regeln beziehungsweise Anordnungen zu Prämienzahlungen ■ Vergütungsordnung ■ Tabelle zur Arbeitszeiterfassung ■ Datenschutzrichtlinie zum Schutz persönlicher Daten der Mitarbeiter ■ Arbeitskarte für jeden Mitarbeiter ■ Antrag Pflichtkrankenversicherung | <ul style="list-style-type: none"> ■ Strukturplan von Geschäftseinheiten ■ Personalakte ■ Erfassung aller Personalakten in einem Journal |

Straf- und Bußgelder

Das Buchhaltungs- und Steuergesetz in der Russischen Föderation sieht für eine Reihe von Sachverhalten verschiedene Straf- und Bußgelder vor. Diese sind an die Steuerbehörden „Nalogovaja Inspektzia“ beziehungsweise an die Arbeitsinspektion „Trudovaja Inspektzia“ zu entrichten.

Hierzu einige Beispiele:

- Bei Nichtbenachrichtigung der Steuerbehörden über die Eröffnung eines Bankkontos innerhalb von sieben Tagen ist ein Bußgeld in Höhe von 5.000

Rubeln (ca. 75 Euro) zu entrichten. Dieses Bußgeld ist für jedes einzelne nicht gemeldete Konto zu entrichten.

- Bei Verstoß gegen Buchhaltungsregeln, wenn beispielsweise ein Akt oder eine Rechnung-Faktura fehlen, oder Transaktionen fehlerhaft erfasst werden, ist für Tatbestände, die sich auf nur eine Berichtsperiode beziehen, ein Bußgeld von 10.000 Rubeln (ca. 145 Euro) zu zahlen. Beziehen sich die Verstöße auf mehr als eine Berichtsperiode, beträgt die Strafe 30.000 Rubel. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Buchhaltungsfehler zum Vorteil oder zum Nachteil des Fiskus sind. Auch wenn man aufgrund fehlerhafter Buchungen zu viel Steuern bezahlt hat, muss man die Strafe zahlen. Zusätzlich kann eine persönliche Strafe für den Generaldirektor oder Hauptbuchhalter von 2.000 bis 3.000 Rubel verhängt werden.
- Werden Dokumente im Rahmen der Personalverwaltung nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht richtig archiviert, kann es zu Strafen zwischen 30.000 bis 50.000 Rubel kommen.
- Bei Nichtzahlung oder unvollständiger Zahlung der Steuergeldern beträgt die Strafe 20 bis 40 Prozent des nicht bezahlten Steuerbetrags.
- Bei nicht fristgerecht eingereichter Steuererklärung beträgt die Strafe 5 bis 30 Prozent des monatlich zu entrichtenden Steuerbetrages, jedoch nicht weniger als 1.000 Rubel. Wird diese erst nach 180 Tagen eingereicht, erhöht sich der Satz auf 30 Prozent des zu entrichtenden Steuerbetrages, wobei jeder Monat beginnend mit dem 181. Tag mit 10 Prozent des zu entrichtenden Steuerbetrages bestraft wird.
- Für verspätete Steuerzahlung sind täglich Verzugszinsen in Höhe von 1/300 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank zu zahlen.
- Wenn die Abgabefrist der Steuererklärung oder der Steuerzahlung um 10 Arbeitstage überschritten wird, sind die Steuerbehörden dazu berechtigt die Girokonten des Steuerschuldners sperren zu lassen. Innerhalb eines Tages nach Abgabe oder Zahlung sind sie dazu verpflichtet, diese wieder frei zu geben.

Strafen und Bußgelder sind steuerlich nicht abzugsfähig!

Verrechnungspreise in Russland

Der Steuerzahler muss in der Buchhaltung sämtliche „kontrollierbaren Geschäfte“ gesondert ausweisen. Ein Geschäft gilt dann als „kontrollierbar“, wenn es sich um ein Geschäft zwischen verbundenen Personen (wirtschaftliche Verbundenheit ist ausschlaggebend, auch bei juristischer Trennung, Mutter- und Tochterunternehmen) des gleichen Konzerns handelt. Ab einer Beteiligung von 25 Prozent geht das Gesetz automatisch von verbundenen Personen aus.

Eine Steuerprüfung ist schon bei Verdacht auf ein kontrollierbares Geschäft möglich.

In der Buchhaltung müssen folgende Geschäfte unbedingt extra ausgewiesen werden:

- Geschäfte mit ausländischen verbundenen Personen, unabhängig vom Umsatz;
- Geschäfte zwischen verbundenen Personen auf dem Binnenmarkt der Russischen Föderation, deren Umsatz mehr als eine Milliarden Rubel beträgt und
- Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen, auch wenn sich in der Lieferkette ein drittes Unternehmen befindet. Allerdings nur, wenn das dritte Unternehmen weder Risiken noch Obligationen übernimmt, keine Aktiva verwendet, und auch sonst keine weitere Funktion im Geschäft begleitet.

Die Steuerbehörde prüft auch, ob sich die tatsächlich verlangten Preise von den Marktpreisen unterscheiden. Das Gesetz spricht von einem „Intervall der Marktpreise“ und bestimmt, dass für jede Firma der erlaubte Prozentsatz einer Abweichung von den Marktpreisen individuell ausgerechnet wird.

Eine Benachrichtigung über kontrollierbare Geschäfte muss den für das jeweilige Gebiet zuständigen Steuerbehörden spätestens am 20. Mai des Jahres, das dem Berichtszeitraum folgt, vorgelegt werden. Die Benachrichtigung kann sowohl in Printform als auch elektronisch eingereicht werden, Angaben über kontrollierbare Geschäfte müssen dabei die folgenden Informationen enthalten:

- Das Kalenderjahr in dem das kontrollierbare Geschäfte getätigt wurde;
- Der Gegenstand der Geschäfte;
- Die Angaben über die Geschäftsteilnehmer;

- Den vollen Namen sowie die Steuernummer der Organisation;
- Den Vor- und Nachnamen im Falle eines Einzelunternehmers sowie dessen Steuernummer und
- Den Umsatz und die Kosten in kontrollierbaren Geschäften, wobei die geregelten Preise markiert werden müssen.

Seit 2014 wird Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit kontrollierbaren Geschäften gesondert bestraft. Bis 2016 beträgt der Umfang der Strafe 20 Prozent der hinterzogenen Summe, ab 2017 40 Prozent, wobei die Summe nicht geringer als 30.000 Rubel sein darf.

Das Bankkonto in Russland

Jedes in Russland registrierte Unternehmen ist verpflichtet, in Russland ein Bankkonto zu unterhalten, denn Steuerzahlungen in Russland müssen immer von einem russischen Konto erfolgen. Dies wird durch das Schreiben des Finanzministeriums der Russischen Föderation, Abteilung für Steuern und Zollpolitik, vom 13. April 2007 (Nummer 03-02-07 /1-17) genannt.

Eine Sperrung des Bankkontos bringt auch in Russland ernsthafte Probleme für das betreffende Unternehmen mit sich. Die häufigsten Gründe für die Sperrung eines Firmenkontos in Russland sind:

- Steuerberichte an russische Behörden wurden nicht rechtzeitig eingereicht;
- Steuerverbindlichkeiten wurden nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig beglichen;
- Die Akkreditierung der Repräsentanz wurde nicht zum Fälligkeitstag verlängert;
- Die Liquidität ist nicht ausreichend um Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen oder
- Das Bankkonto wurde versehentlich von den russischen Steuerbehörden gesperrt.

Wenn das Bankkonto gesperrt ist, ist das betreffende Unternehmen nicht in der Lage, Zahlungstransaktionen durchzuführen. Lieferanten, Mitarbeiter, Vermieter und andere Geschäftspartner können somit nicht bezahlt werden. Professionelles,

schnelles und direktes Handeln ist erforderlich um das Bankkonto zu entsperren und das Unternehmen wieder handlungsfähig zu machen.

Für die Entsperrung des Bankkontos sollten folgende Schritte eingeleitet werden:

- Kontaktieren Sie ihre Bank und bringen Sie den Grund für die Kontensperrung in Erfahrung;
- Setzen Sie sich mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung und holen Sie detaillierte Informationen zum Grund der Kontensperrung ein;
- Bringen Sie die Situation unter Kontrolle und übermitteln Sie die angeforderten Dokumente oder Berichte so schnell wie möglich, am besten persönlich durch einen eigenen Kurier oder Buchhalter an die entsprechenden Behörden und
- Bleiben Sie in engem Kontakt mit den Behörden und der Bank bis die Sperrung aufgehoben wurde.

Was können Sie tun, um einer Sperrung ihres Bankkontos vorzubeugen?

- Beauftragen Sie ausschließlich professionelle Buchhaltungs- und Reporting-Mitarbeiter für die russische Buchhaltung Ihres Unternehmens;
- Leiten Sie rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Erstellung von Berichten an Ihre zuständigen Buchhalter weiter;
- Lassen Sie Berichte und Dokumente zur Steuerprüfung ausschließlich von zuverlässigen Kurierdiensten zustellen und verlassen Sie sich dabei nie auf die russische Post;
- Planen Sie Ihre Liquidität lang genug im Voraus! Achten Sie im Vorfeld immer darauf, dass Ihr Liquiditätspuffer ausreicht. Es wird empfohlen, ein Liquiditätspuffer in Höhe von mindestens drei Monaten zur Verfügung zu haben;
- Beantragen Sie die Verlängerung der Akkreditierung Ihrer Repräsentanz rechtzeitig um alle notwendigen Daten und Dokumente ohne Zeitdruck vorzubereiten. Wir empfehlen mindestens drei Monate vor dem Ablauf der alten Akkreditierung mit der Beantragung der neuen Akkreditierung zu beginnen.

- Was sie sonst noch bei dem Eröffnen eines russischen Bankkontos beachten sollten und wie wir Ihnen dabei helfen können, erfahren Sie in der Rubrik [Russische Bankkonten](#) auf unserer Website.

Audit in Russland

Anmerkung: Der Begriff des Audits wird hier als Synonym für die Jahresabschlussprüfung verwendet.

Nach dem russischem Steuergesetz N 307-F3 „Über Audit-Aktivitäten vom 30. Oktober 2008 ist die Durchführung eines jährlichen Audits für die unten aufgeführten Unternehmen gesetzlich verpflichtend, wobei zwischen Einzel- und Konzernabschlüssen zu unterschieden ist.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den russischen Buchhaltungsgrundsätzen (Russian Accounting Standard – RAS) durchgeführt. Eine Jahresabschlussprüfung ist verpflichtend für folgende Organisationen:

- Aktiengesellschaften;
- Unternehmen, deren Anteile an der Börse notiert sind;
- Banken und andere Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen und Investmentfonds sowie deren Verwaltungsgesellschaften, Auskunfteien, Börsen, Clearingstellen, Registrierungsstellen, Depotbanken, Börsenmakler und Händler;
- Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Rubel im vorangegangenen Geschäftsjahr und
- Andere Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 60 Millionen Rubel zum vorangegangenen 31. Dezember.

Ein Konzernabschluss nach IFRS ist verpflichtend für:

- Alle Unternehmen, deren Wertpapiere an Börsen notiert sind;
- Banken und andere Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme von Unternehmen, die ihre Aktivitäten auf die obligatorische Krankenversicherung begrenzen);
- Nichtstaatliche Pensionsfonds;

- Verwaltungsgesellschaften von Investment- und Pensionsfonds, und Clearinghäuser und
- Zusätzlich sind bestimmte Staatsunternehmen verpflichtet, IFRS-Konzernabschlüsse zu erstellen.

Als Gründe für die gesetzliche Pflicht zur Durchführung eines Audits gelten in erster Linie:

- Der Schutz der öffentlichen Interessen;
- Der Beitrag zur Richtigkeit der Berichterstattung und
- Die Reduzierung des (Steuer-)Betrugsrisikos.

Das Ergebnis des Audits ist natürlich nicht nur für den russischen Fiskus, sondern auch für die „Öffentlichkeit“, für Geschäftspartner, das Management und die Anteilseigner des betreffenden Unternehmens interessant.

Ein Audit soll dazu beitragen die folgenden Probleme rechtzeitig zu erkennen:

- Ungenaue Jahresabschlüsse,
- Hohe Steuerrisiken,
- Rechtsverletzungen, die die Geschäftstätigkeit erschweren oder zu erheblichen Geldstrafen führen könnten,
- Betrug durch Mitarbeiter und
- Mängel in den internen Kontrollsystemen.

Nach folgendem Schema wird das vorgeschriebene Audit durchgeführt:

Der Beginn der Prüfungshandlung ist variabel. Es kann zudem entschieden werden, dass die Prüfung in mehreren Schritten erfolgt. In einem ersten Schritt werden beispielsweise die Ergebnisse der ersten sechs oder neun Monate und in einem zweiten Schritt dann der restliche Zeitraum des Geschäftsjahres geprüft. Vorteilhaft bei dieser Vorgehensweise ist, dass der Geprüfte dadurch die Möglichkeit erhält, Empfehlungen aus dem ersten Schritt bis zum Ende des Geschäftsjahres zu implementieren, um dadurch einen potentiellen Prüfungsvermerk zu vermeiden.

Zu Beginn der Prüfung macht sich das Prüfungsteam in der Regel mit den Unternehmensprozessen vertraut und nimmt eine individuelle Schwerpunktbildung vor, die dem Unternehmensprofil entspricht. Durch eine Risikoanalyse werden frühzeitig die genauer zu bearbeitenden Prüffelder identifiziert und ein Prüfungsprogramm erstellt. Der risikoorientierte Prüfungsansatz gewährleistet eine zielgerichtete und effiziente Abschlussprüfung.

In der Regel erfolgt eine Systemprüfung, welche im Wesentlichen die Überprüfung des internen Kontrollsystems (IKS) umfasst. Das IKS ist dafür verantwortlich die rechnungslegungsrelevanten Prozesse im Unternehmen zu steuern und zu überwachen. Die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses wird wesentlich durch die Zuverlässigkeit des im Unternehmen eingesetzten IKS gewährleistet. Die Abschlussprüfer untersuchen daher das im Unternehmen implementierte IKS auf Eignung und Wirksamkeit.

Im zweiten Schritt erfolgt eine Detailprüfung. Die Detailprüfung zielt darauf ab, in der Rechnungslegung dokumentierte Geschäftsvorfälle durch Plausibilisierung nachzuvollziehen und zu hinterfragen. Dafür ist es wichtig, dass die Auditoren die Einhaltung der geltenden Gesetze überprüfen und dazu auch Zugang zu den erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen erhalten. Wenn das Unternehmen über ein für das Geschäft relevantes Lager verfügt, kann der Auditor auch eine Lagerprüfung – eine Inventur – durchführen. Diese Prüfung beginnt meist nach dem Abschlussstichtag.

Im dritten Schritt erhält das Unternehmen einen Prüfbericht sowie den Bestätigungsvermerk (Audit). Im Rahmen eines Abschlussgesprächs werden die gewonnenen Erkenntnisse dem Mandanten berichtet. Der Prüfbericht (auch Management Letter genannt) beinhaltet eine Auflistung der festgestellten Unregelmäßigkeiten, ihrer Konsequenzen sowie Empfehlungen, wie diese abgestellt werden können. Der Prüfbericht ist dabei nur zur internen Verwendung gedacht. Der Bestätigungsvermerk ist ein offizielles Dokument, mit dem der Auditor die Übereinstimmung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes mit den für das Unternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften beurteilt.

Unternehmen die zur Erstellung eines Audits verpflichtet sind, müssen den Auditbericht sowohl bei der Steuerbehörde, als auch bei der Statistikbehörde einreichen. Der Auditbericht sollte gemeinsam mit dem Jahresabschluss eingereicht werden, jedoch spätestens zehn Tage nach Fertigstellung des Auditberichts. Besteht

eine Veröffentlichungspflicht für die Jahresabschlusszahlen, sind diese gemeinsam mit dem Auditbericht zu veröffentlichen.

Neben dem beschriebenen gesetzlich vorgeschriebenen Audit existiert auch das so genannte interne Audit. Hierbei handelt es sich um ein Audit, für das sich das zu prüfende Unternehmen „freiwillig“ entscheidet, um seine Geschäftstätigkeit, seine Finanzen und Kontrollsysteme von professionellen Auditoren prüfen zu lassen. Regelmäßige Auftraggeber und Empfänger des Prüfberichts solcher Audits in Russland sind die ausländischen Mutterunternehmen, welche ihre russischen Tochtergesellschaften und deren lokales Management auf diese Weise systematisch überprüfen lassen wollen. Die wichtigsten Ziele des Audits sind dabei meist die Ermittlung oder Vorbeugung von Betrug und die Einschätzung und Bewertung steuerlicher, finanzieller oder rechtlicher Risiken.

Form, Inhalt und Umfang interner Audits sind nicht festgelegt und werden nach den Zielen und Wünschen des Auftraggebers konzipiert. Als Resultat sind diese Audits für internationale Auftraggeber meist verständlicher und aufschlussreicher.

Gesetzlich geforderte Audits dürfen in Russland nur von dafür zugelassenen Firmen durchgeführt werden, welche gesetzliche Vorgaben erfüllen müssen. Diese Vorgaben gelten nur für das gesetzlich geforderte und attestierte Audit. Die Durchführung eines internen Audits ist dagegen nicht an diese Vorgaben gebunden. Deshalb sollte der Auftraggeber eines internen Audits auf die entsprechende Qualifikation der Auditoren achten.

Weitere Informationen zum Audit in Russland sowie zu der Prüfung neu erworbener Unternehmen finden Sie in der Kategorie [Internes Audit und Due Diligence](#).

Steuern in Russland

Grundlagen

Die Grundlage des russischen Steuersystems bilden der erste und der zweite Teil des Steuerkodex der Russischen Föderation. Hierin sind die Besteuerungsgrundsätze, das Steuerverfahren und alle einzelnen Steuerarten einheitlich für das gesamte Staatsgebiet niedergeschrieben. Sowohl bei juristischen, als auch bei natürlichen Personen gelten für In- und Ausländer die gleichen Steuern. Eine Ausnahme bilden Geschäfte, die unter das Doppelbesteuerungsabkommen fallen.

Das russische Steuersystem lässt sich in folgende drei Ebenen aufteilen: die erste föderale Ebene, die zweite föderale Ebene und drittens die regionale beziehungsweise lokale Ebene. Auf der ersten föderalen Ebene wird in ganz Russland ein einheitlicher Steuersatz angewendet. Dies gilt beispielsweise für die Umsatzsteuer. Die föderalen Steuern der zweiten Ebene werden zwar auch zentral durch die Bundesabgabenordnung festgelegt, können aber von den Gemeinden um einen regionalen Teil gemindert werden. Zu dieser Art von Steuern zählt beispielsweise die Gewinn- oder Körperschaftssteuer. Um auf regionaler beziehungsweise lokaler Ebene erhobene Steuern handelt es sich zum Beispiel bei der Vermögens- und Grundsteuer.

Die wichtigsten russischen Steuern mit den dazugehörigen Steuersätzen:

- Gewinnsteuer (Körperschaftssteuer): 20%
- Umsatzsteuer: 2020% (ermäßigter Steuersatz 10%)
- Einkommensteuer: 13% (30% für Nicht-Residenten)
- Vermögenssteuer: bis zu 2,2%
- Dividendensteuer (Quellensteuer): 9% (15% für Nicht-Residenten)
(mit Doppelbesteuerungsabkommen u.U. 5%)

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels werden die Steuerarten detaillierter beschrieben. Im Anschluss daran wird auf das vereinfachte Steuersystem, die steuerlichen Probleme bei der Unternehmensgründung, die Steuerprüfung, sowie auf das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) eingegangen.

Wichtige Steuerarten

Gewinnsteuer

Die russische Gewinnsteuer, vergleichbar mit der deutschen Körperschaftsteuer, ist eine föderale Steuer und ist von allen in- und ausländischen Unternehmen abzuführen. Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. 2 Prozent fließen in das Bundesbudget und 18 Prozent in das Regionsbudget ein. Die regionalen Gebietskörperschaften können den Steuersatz von 18 Prozent auf minimal 13,5 Prozent der Bemessungsgrundlage senken.

In besonderen Wirtschaftszonen, die auf die Entwicklung ausgewählter Industriebranchen spezialisiert sind, darf der Gewinnsteuersatz zum Regionsbudget für die geförderten Unternehmen 13,5 Prozent nicht überschreiten.

Der steuerpflichtige Gewinn entspricht den um die abzugsfähigen Ausgaben verringerten Gesamteinnahmen der Gesellschaft. Ausgaben gelten dann als abzugsfähig, wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt sind, entsprechend dokumentiert wurden, und dazu beitragen künftige Einkünfte zu generieren.

Folgende Ausgaben werden im Wesentlichen als abzugsfähige Ausgaben anerkannt:

- Rückstellungen für Generalinstandhaltungsaufwendungen
- Rückstellungen für nicht genommene Urlaube
- Garantierückstellungen
- Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen, abhängig von der Fälligkeit (100 Prozent bei mehr als 90 Tagen, 45 Prozent bei mehr als 45 Tagen und 0 Prozent bei bis zu 45 Tagen)
- Rückstellungen für steuerliche Zwecke
- Ausgaben für Forschung und Entwicklung

Zu den Ausgaben, die nur teilweise den steuerpflichtigen Gewinn mildern, zählen die folgenden:

- Zahlungen des Arbeitgebers für freiwillige Lebens- und Rentenversicherungen der Mitarbeiter (bis zu 12 Prozent der Gesamtlohnkosten)
- Krankenversicherungsbeiträge der Mitarbeiter, gezahlt durch den Arbeitgeber (bis zu 6 Prozent der Gesamtlohnkosten)
- Verschiedene Marketing- und Werbeausgaben
- Bewirtungskosten (bis zu 4 Prozent der Lohnkosten)

Verluste des laufenden Wirtschaftsjahres können mit Gewinnen des gleichen Jahres verrechnet werden. Der Verlustvortrag kann insgesamt 10 Jahre betragen und darf mit den Gewinnen dieses Zeitraums komplett bis auf Null verrechnet werden.

Es ist darauf zu achten, dass die steuerliche Buchführung von der handelsrechtlichen Buchführung abweichen kann. Dafür lassen sich folgende Beispiele anbringen:

- Zinsen auf Lieferantenkredite, gezahlte Importzölle und Transportkosten zählen steuerrechtlich zu den Ausgaben der laufenden Periode, aber handelsrechtlich zu den Anschaffungskosten.
- Der Großteil der Klassen des Anlagevermögens kann steuerrechtlich sofort nach der Anschaffung mit 10 Prozent oder 30 Prozent abgeschrieben werden. Abschreibungen sind monatlich vorzunehmen und beginnen im Monat nach der Inbetriebnahme.
- Reisekosten sind nur begrenzt abzugsfähig. Höhere als vom russischen Gesetzgeber vorgesehene und durch den Arbeitgeber ausgezahlte Tagessätze sind steuerrechtlich nicht abzugsfähig. Bilanzrechtlich sind jedoch die kompletten Kosten abzugsfähig. Innerhalb Russlands werden maximal 700 Rubel (ca. 10 Euro) Verpflegungskosten pro Tag anerkannt. Reise- und Hotelkosten werden auf Grundlage von Belegen anerkannt. Fahrten mit dem Taxi oder den Nahverkehrsmitteln innerhalb der Stadt, in der das Unternehmen seinen Sitz hat, werden nicht als steuerrechtliche Ausgaben anerkannt.

Weitere Beispiele für Ausgaben, die den zu versteuernden Gewinn nicht mindern, oder schwierig geltend zu machen sind:

- Ausgaben für Mietwagen

- Parkgebühren für Privatfahrzeuge
- Benzinkosten für Privatfahrzeuge
- Ausgaben für Lebensmittel, „Business-Lunch“, Cafe, Restaurant
- Geschenke für Kunden
- Ausgaben für Firmenfeiern
- Schul- oder Studiengebühren von Kindern
- Kosten für Fitnessclubs etc.
- Wohnungsmiete von Mitarbeitern
- Vergleichbare Ausgaben, die als materielle Einkünfte von Mitarbeitern bewertet werden können

Die genannten Ausgaben werden nicht nur mit der Einkommensteuer und den russischen Sozialabgaben belegt, sondern verringern auch den zu versteuernden Gewinn nicht. Dies bedeutet, dass zu den Abgaben auf das Gehalt von ca. 43 Prozent noch die Gewinnsteuer in Höhe von 20 Prozent anfällt. Dadurch summiert sich die Steuerbelastung der genannten Ausgaben auf über 60 Prozent (!). Wenn man dazu berücksichtigt, dass bei diesen Ausgaben keine Rückerstattung der gezahlten Umsatzsteuer erfolgt, dann erhöht sich der Steuerbetrag insgesamt auf über 80 Prozent.

Hier empfiehlt es sich für internationale Firmen die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen. Unternehmen sind dazu verpflichtet bis zum 28. Kalendertag des laufenden Monats Abschlagszahlungen auf ihre vierteljährlichen Steuerverbindlichkeiten an das Finanzamt zu überweisen. Die vierteljährliche Steuererklärung ist bis zum 28. Tag nach Quartalsende, die Jahressteuererklärung bis zum 28. März des Folgejahres bei den Steuerbehörden abzugeben. Wenn die einzelnen Quartalsumsätze 10 Millionen Rubel (ca. 145.000 Euro) nicht übersteigen, so muss das Unternehmen die Gewinnsteuer nur quartalsweise abführen.

Repräsentanzen und Filialen ausländischer Unternehmen müssen in Russland nur eine steuerliche Buchhaltung führen und sind von der Einhaltung der Buchhaltungsstandards befreit.

Umsatzsteuer

Alle Umsätze, die mit dem Verkauf oder dem Import von Waren und Dienstleistungen erzielt werden, unterliegen in Russland der Umsatzsteuer. Dabei wird das Bestimmungslandprinzip angewendet und man folgt im Allgemeinen den gleichen Besteuerungsprinzipien wie in der Europäischen Union. Der derzeitige Normalsteuersatz liegt bei 20 Prozent, der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Waren, wie beispielsweise Grundnahrungsmittel, bei 10 Prozent. Die Umsatzsteuer wird seit dem 1. Januar 2008 quartalsweise kalkuliert und monatlich zu einem Drittel abgeführt. Die Bezahlung erfolgt jeweils zum 20. des Monats.

Im Folgenden einige Besonderheiten der russischen Umsatzsteuer:

- Die Umsatzsteuer kann nur bei Vorliegen der Rechnung-Faktura (siehe hierzu Kapitel „Dokumente der russischen Buchhaltung“) als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.
- Als Vorsteuer kann auch die beim Import bezahlte Einfuhrumsatzsteuer abgezogen werden. Dies ist jedoch erst möglich, wenn man die Ware nach der gesamten Zollabwicklung erhalten hat.
- Ebenso kann die Umsatzsteuer als Vorsteuer vom gekauften Anlagevermögen oder von Anlagen im Bau abgezogen werden. Dies ist aber erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme möglich.

Vermögenssteuer

Bei der Vermögenssteuer handelt es sich um eine regionale Steuer, die von allen russischen und ausländischen Unternehmen zu zahlen ist, die in Russland Vermögenswerte, also Anlagevermögen, besitzen. Der Steuersatz wird in Abhängigkeit von der Unternehmenstätigkeit bestimmt und beträgt maximal 2,2 Prozent. Es wird nur das Netto-Anlagevermögen besteuert, sofern es in Betrieb genommen worden ist. Eine Verrechnung der Aktiva mit den Verbindlichkeiten wie es in anderen Ländern üblich ist, findet nicht statt. Allein die Abschreibungen werden vom Anlagevermögen abgezogen. Die Steuererklärung ist vierteljährlich bis zum 30. des Folgemonats bei den Steuerbehörden abzugeben und die Steuer muss fünf Tage nach Abgabe bezahlt werden. Bei der Abgabe des Jahresabschlusses beträgt diese Frist zehn Tage.

Vermögenssteuer für Privatpersonen

Die Vermögenssteuer für Privatpersonen zählt zu den regionalen Steuern. Der Steuersatz variiert, da er regional festgelegt wird und abhängig von Verwendungszweck und Lage der Immobilie ist.

Beispielhaft lässt sich festhalten:

| Katasterwert einer Immobilie | Vermögenssteuersatz für Privatpersonen |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">■ Bis 300.000 Rubel■ 300.00 bis 500.000 Rubel■ Über 500.000 Rubel | <ul style="list-style-type: none">■ Bis einschließlich 0,1 Prozent■ Über 0,1 bis 0,3 Prozent■ Über 0,3 bis 2,0 Prozent |

Immobilien mit einem Wert von bis zu 300.000 Rubel werden in Russland in der Regel mit einem Steuersatz bis einschließlich 0,1 Prozent besteuert. Liegt der Wert der Immobilie zwischen 300.000 und 500.000 Rubel variiert der Steuersatz zwischen 0,1 Prozent und 0,3 Prozent. Objekte mit einem Katasterwert von über 500.000 Rubel werden mit 0,3 Prozent bis 2,0 Prozent besteuert.

Einkommensteuer

Alle natürlichen Personen, die ihr Einkommen in der Russischen Föderation erwirtschaften, unterliegen der Einkommenssteuerpflicht. Dabei unterscheidet man zwischen Steuerresidenten und Nichtresidenten. Steuerresidenten sind natürliche Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Russland haben, beziehungsweise sich nachweislich nicht weniger als 183 Tage pro Jahr im Land aufhalten. Der Einkommenssteuersatz beträgt pauschal 13 Prozent, für Nichtresidenten 30 Prozent.

Unternehmen sind dazu verpflichtet die Einkommenssteuer für ihre Mitarbeiter zu berechnen, einzubehalten, und am Tag der Gehaltsauszahlung an das Finanzamt abzuführen. Darüber muss der Steuerbehörde regelmäßig berichtet werden und am

Ende des Steuerjahres ist ein spezielles Formblatt mit einer Auflistung der abgezogenen Steuern eines jeden Mitarbeiters einzureichen.

Personen, die ihr Einkommen aus dem Ausland beziehen oder selbständig arbeiten, sind für die Berechnung und Abführung der Steuer selbst verantwortlich.

Sozialversicherungssteuer

In Russland werden alle Sozialabgaben vom Arbeitgeber bezahlt. Diese Sozialabgaben bestehen aus Zahlungen an den staatlichen Rentenfonds, die Sozialversicherung und die Krankenversicherung. Hinzu kommt eine Abgabe für die Pflichtunfallversicherung, deren Höhe je nach Art der Unternehmenstätigkeit und der vom Arbeitnehmer zu verrichtenden Arbeit zwischen 0,2 und 8,5% liegt.

Seit 2015 sind weitreichende Veränderungen in der Berechnung dieser Sozialabgaben eingetreten. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Berechnung der Sozialabgaben in Abhängigkeit von Gehalt und Aufenthaltsstatus.

Tabelle: Höhe der jeweiligen Abgaben abhängig von dem Status des Angestellten.

| Art der Abgabe Status des Angestellten | Pensionsfond | | Sozialversicherung | | Unfallversicherung | Gesundheitsversicherung |
|--|--------------|-----------|--------------------|----------|--------------------|-------------------------|
| | <=796.000 | > 796.000 | <= 718.000 | >718.000 | Unabhängig | Unabhängig |
| Jahreseinkommen in Rubel | <=796.000 | > 796.000 | <= 718.000 | >718.000 | Unabhängig | Unabhängig |
| Kurzweilig in Russland arbeitender HQS* (mit Visum) | - | - | - | - | 0,2% | - |
| Ständig in Russland lebender HQS* (mit Aufenthaltserlaubnis) | 22% | 10% | 2,9% | - | 0,2% | - |
| Kurzweilig in Russland arbeitend (mit Visum), kein HQS* | 22% | 10% | 1,8% | - | 0,2% | - |
| Ständig in Russland lebend, kein HQS* (Aufenthaltserlaubnis) | 22% | 10% | 2,9% | - | 0,2% | 5,1% |
| Russischer Staatsbürger oder permanent in Russland lebender Ausländer, kein HQS* | 22% | 10% | 2,9% | - | 0,2% | 5,1% |

*HQS = Hochqualifizierter Spezialist, Erklärung siehe unten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Sozialabgaben für seine Arbeitnehmer bis spätestens zum 15. des Folgemonats zu berechnen und abzuführen. Über die gezahlten Beiträge muss vierteljährlich an die verschiedenen Fonds berichtet werden.

Hochqualifizierte Spezialisten

Eine Besonderheit bei der Besteuerung von Mitarbeitern stellt die der sogenannten hochqualifizierten ausländischen Spezialisten (HQS) dar. Mit dem Status des HQS vermerkt, sind für den Angestellten lediglich 13 Prozent Einkommenssteuer zu berechnen, auch wenn er sich weniger als 183 Tage in Russland aufhält. Der normale Steuersatz für Nicht-Steuerresidenten beträgt hingegen 30 Prozent.

Nach Paragraph 1 Artikel 13.2 des Bundesgesetzbuches 115-FZ kann als solcher ein ausländischer Angestellter geltend gemacht werden, sobald er über 167.000 Rubel (etwa 2.400 Euro) im Monat verdient. Ab einem Gehalt von 83.500 Rubel (etwa 1.200 Euro) dürfen ausländische Lehrkräfte sowie Angestellte der Industrie, des Tourismus sowie der Informationstechnologie bezeichnet werden. In ausgewählten, sogenannten „Wirtschaftszonen“ des Landes kann schon ab einem monatlichen Gehalt von 58.500 Rubel (etwa 835 Euro) von einem HQS gesprochen werden.

Nach Paragraph 6 Absatz 1 Artikel 65 und Paragraph 1 Absatz 1 Artikel 327.3 des russischen Arbeitsrechts reicht die Angabe des Gehalts jedoch nicht aus, wenn die Ausführung der Aufgabe besondere Fähigkeiten oder besonderes Training erfordert. In diesem Falle ist der Arbeitgeber verpflichtet Zeugnisse, andere Bewertungen oder Zertifikate oder andere Bescheinigungen, die die Ausbildung beziehungsweise die Fähigkeiten des Angestellten bestätigen, bei den russischen Behörden einzureichen und vorweisen zu können.

Achtung bei doppelter Staatsbürgerschaft des Arbeitnehmers. Ein Angestellter der weniger als 183 Tage im Jahr in Russland lebt und neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit auch die russische hat (doppelte Staatsbürgerschaft), gilt unter keinen Umständen als HQS und muss die anfallenden 30 Prozent Einkommenssteuer für Nicht-Residenten zahlen.

Vereinfachtes Besteuerungssystem

Das vereinfachte Besteuerungssystem wurde für kleinere Unternehmen eingeführt um die Steuerlast eben dieser Unternehmen zu verringern, sowie deren Besteuerung zu vereinfachen. Kleinere Unternehmen sind nach russischem Steuergesetz

Unternehmen, welche weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigen, einen Erlös von 60 Millionen Rubel nicht überschreiten und deren Anlagevermögen von immateriellen Wirtschaftsgütern einen Restbuchwert von weniger als 100 Millionen Rubel (ca. 1,45 Millionen Euro) beträgt. Außerdem darf es keine Beteiligung eines weiteren Unternehmens, welches nach diesen Kriterien nicht als klein gilt, von mehr als 25 Prozent aufweisen. Anstelle von Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Gewinnsteuer, Vermögenssteuer und Sozialversicherungssteuer muss nach diesem vereinfachten System nur noch eine einzige Steuer gezahlt werden. Dabei stehen zwei Varianten zur Auswahl.

- Besteuerung der Gesamteinnahmen (Cash-Methode). Der Steuersatz beträgt hier 6 Prozent.
- Besteuerung der Einnahmenüberschüsse. Der Steuersatz beträgt in diesem Fall 15 Prozent.

Einige Unternehmen sind jedoch auch unabhängig von ihrer Größe ganz von diesem Verfahren ausgenommen. Das System der vereinfachten Besteuerung gilt nicht für Unternehmen, die mit besonders hohen Gewinnen zu rechnen haben: gemeint sind damit Banken, Versicherungen, Investitions- und Pensionsfonds. Auch ausländische Unternehmen sind vom vereinfachten Steuersystem ausgeschlossen.

Ab 2017 gelten diese neuen Kriterien im Hinblick auf Jahresumsatz und Bilanzaktiva von dem vereinfachten Steuersystem zugehörigen Unternehmen:

- Jahresumsatz weniger als 120 Mio RUB und
- Anlagevermögen (fixed assets) weniger als 150 Mio RUB.

Steuerliche Probleme bei der Unternehmensgründung

Die Ausgaben einer Gesellschaft werden in Russland erst ab dem Beginn der operativen Geschäftstätigkeit als **steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben** anerkannt. Nach Ansicht der russischen Steuerbehörden beginnt diese operative Geschäftstätigkeit erst, wenn das Unternehmen die ersten operativen Einnahmen erzielt hat. Ausgaben, die vor diesem Zeitpunkt getätigt werden, können somit nur schwer für Gewinn- und Vorsteuer geltend gemacht werden.

Da am Anfang der Unternehmenstätigkeit meist mehr **Umsatzsteuer** für eingehende Rechnungen gezahlt wird als für ausgehende Rechnung berechnet wird, entsteht ein **Vorsteuerüberhang**. Diesen Vorsteuerüberhang bekommt man in der Regel erst nach drei Gerichtsinstanzen und nach einer umfangreichen Steuerprüfung von den

Steuerbehörden zurückerstattet. Es ist daher zu empfehlen, geringe Anfangsausgaben in der Steuerbilanz nicht sofort auszuweisen, sondern erst in der Zukunft zu verrechnen. Gleichzeitig sollten die ersten Einnahmen so früh wie möglich generiert und alle geschäftlichen Aktivitäten von Beginn an genauestens dokumentiert werden.

Für die Finanzierung einer Unternehmensgründung kommen die Einlage in das Stammkapital, das Gesellschafterdarlehen und die Rechnungsstellung der Tochtergesellschaft an das Mutterunternehmen in Frage. Im Folgenden werden diese Finanzierungsformen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen erörtert.

In Russland ist das für die Gründung einer Kapitalgesellschaft geforderte Stammkapital um ein Vielfaches geringer als in Deutschland. Es beträgt bei einer GmbH, auf Russisch OOO, mindestens 10.000 Rubel (ca. 145 Euro) und bei einer offenen Aktiengesellschaft, auf Russisch OAO, mindestens 100.000 Rubel (ca. 1.450 Euro). Über ein entsprechend hohes Stammkapital kann die Finanzierung in der Anfangszeit der Unternehmenstätigkeit vorgenommen werden. Eine Gesellschaft mit einem entsprechend höheren Stammkapital wirkt außerdem gegenüber Außenstehenden stabiler und das Stammkapital kann später problemlos wieder heruntergesetzt werden. Wenn es sich um eine Unternehmensbeteiligung von mindestens 10 Prozent und nicht weniger als 82.000 Euro handelt, ist beim Rücktransfer des Geldes eine Dividendensteuer von 5 Prozent zu zahlen. Ansonsten liegt der Dividendensteuersatz bei 15 Prozent.

Nachteile bei der Finanzierung über ein hohes Stammkapital stellen die nötige Änderung in der Satzung sowie mögliche Währungsschwankungen, da es in Rubel geführt wird, dar. Außerdem müssen bei einer späteren Reduzierung des Stammkapitals alle Kunden darüber informiert werden. Diese besitzen für einen solchen Fall ein Sonderkündigungsrecht.

Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft können relativ schnell und unbürokratisch durchgeführt werden. Sie unterliegen nicht der Gewinnsteuer solange der Gesellschafter mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Der Rücktransfer in die Muttergesellschaft ist jedoch nur als Dividende möglich, wobei der entsprechende Steuersatz von 5 Prozent beziehungsweise 15 Prozent zu zahlen ist.

Eine weitere Finanzierungsform ist das Gesellschafterdarlehen. Auch in Russland ist dabei die **Unterkapitalisierungsregel (thin capitalization rule)** zu beachten. Damit die durch die russische Tochter zu zahlenden Zinsen voll abzugsfähig sind, darf das

Darlehen das Dreifache des Eigenkapitals nicht überschreiten. Die Höhe des Zinssatzes ist dabei wirtschaftlich zu begründen. Die ausländische Muttergesellschaft kann ein zinsloses Darlehen gewähren wenn die Steuergesetze im Land der Muttergesellschaft dieses zulassen. Gewährt ein russisches Unternehmen ein zinsloses Darlehen, muss dem Unternehmensgewinn ein Betrag in Höhe des marktüblichen Zinssatzes hinzugerechnet werden. Für den Fall der Unterkapitalisierung wird die Zinszahlung als Dividende angesehen und entsprechend besteuert.

Die russische Tochtergesellschaft kann der Muttergesellschaft eine Rechnung für „erbrachte Dienstleistungen“ ausstellen und so schon zu Beginn der Unternehmenstätigkeit operative Einnahmen generieren. Die Vorteile liegen darin, dass die Betriebsausgaben der Startphase sofort steuerlich wirksam werden. Außerdem ist der Steuersatz, der die Einnahmen der russischen Tochter unterliegen geringer als der, mit der die Ausgaben der Mutter in Deutschland verrechnet werden. Zu beachten ist dabei, dass diese „erbrachten Dienstleistungen“ in Russland in der Regel der Umsatzsteuer unterliegen, in Deutschland jedoch nicht abzugsfähig sind.

Steuerlich anerkannte Verluste können bis zu zehn Jahre vorgetragen und mit den laufenden Gewinnen dieser Jahre durch **Verlustvortrag** bis zu Null verrechnet werden.

Steuerprüfung

Das russische Steuerrecht kennt zwei Arten der Betriebsprüfung. Die so genannte kamerale Prüfung und die Außenprüfung. Die kamerale Prüfung findet in den Räumen der Steuerbehörde statt und darf nur innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Steuererklärung durchgeführt werden. Über den Beginn dieser Prüfung wird der Geprüfte nicht informiert. Die Steuerbehörde ist jedoch dazu verpflichtet dem Steuerpflichtigen nach Abschluss der Prüfung einen schriftlichen Bericht zuzustellen. Gegen diesen kann innerhalb von 15 Tagen schriftlich Widerspruch erhoben werden.

Außenprüfungen finden im zu prüfenden Unternehmen selbst statt, können bis zu drei Jahre rückwirkend durchgeführt werden und dürfen nicht länger als zwei Monate dauern. Nur in Ausnahmefällen darf der Zeitraum der Prüfung auf vier bis sechs Monate verlängert werden.

Doppelbesteuerungsabkommen

Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommens- und Vermögenssteuer zwischen Deutschland und Russland ist seit dem 30.12.1996 in Kraft. Es enthält im Wesentlichen Regelungen zur Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Die Quellensteuer auf Dividenden beträgt bei einer direkten Unternehmensbeteiligung von mindestens 10 Prozent und einer Einlage von nicht weniger als 82.000 Euro 5 Prozent, in allen anderen Fällen 15 Prozent. Die Quellsteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren beträgt 0 Prozent.

Devisenkontrolle

In Russland unterliegen alle Zahlungen zwischen Deviseninländern und Devisenausländern der Devisenkontrolle. Deviseninländer sind alle nach russischem Recht gegründeten juristischen Personen sowie natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in Russland haben beziehungsweise sich nicht weniger als 183 Tage pro Jahr im Land aufhalten. Als Devisenausländer gelten dagegen alle nach dem Recht eines anderen Staates gegründeten juristischen Personen sowie natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in Russland haben beziehungsweise sich weniger als 183 Tage pro Jahr im Land aufhalten.

Bei Transaktionen von mehr als 50.000 US-Dollar ist der Empfänger der Zahlung verpflichtet, bei seiner Bank einen so genannten Handelspass, auf Russisch „Pasport Sdelki“, zu beantragen. Dafür müssen alle dieser Zahlung zu Grunde liegenden Dokumente, also Verträge, Rechnungen etc., bei der Bank eingereicht werden.

Offizielles Zahlungsmittel in Russland ist der Rubel. Auch wenn Verträge in Fremdwährungen, wie Euro oder Dollar, abgeschlossen werden können, so dürfen die Zahlungstransaktionen, ob bar oder bargeldlos, allein in der Landeswährung erfolgen. Hierdurch entstehen häufig Währungskursdifferenzen zwischen den Daten der Verbuchung und der Zahlung der Leistung, woraus sich eine Verdopplung der Buchungssätze und Probleme bei der Berechnung der Umsatzsteuer ergeben.

Um zu erfahren wie Sie welche Steuern am besten handhaben können, besuchen Sie einfach die Kategorie [Steuerberatung](#) auf unserer Website.

Betriebsstätte in Russland

Die Gründung von Betriebsstätten durch ausländische Firmen in Russland hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dies hat auch mit den Sanktionen und den Bestrebungen Russlands zur Importsubstitution zu tun. Um ausländische Importe durch russische Waren ersetzen zu können, müssen die dafür notwendigen Produktionsanlagen im Land errichtet oder falls schon vorhanden, modernisiert werden. Dabei ist vor allem die ausländische Maschinenbautechnologie sehr gefragt. Die Montage dieser Industrieanlagen erfolgt häufig über mehrere Monate. Was das mit der Entstehung der ausländischen Betriebsstätte in Russland zu tun hat und auf was Sie dabei achten sollten, erfahren Sie im Folgenden:

Zunächst sollen anhand von zwei Beispielen die Antworten auf folgende Fragen gegeben werden:

- Was sind die Voraussetzungen, die zur Einrichtung einer ständigen Betriebsstätte in Russland führen?
- Muss ich mich bei den Steuerbehörden in Russland registrieren?
- Brauche ich für meine ausländischen Arbeitskräfte eine Arbeitserlaubnis oder ein Arbeitsvisum in Russland?
- Welche bestehenden Regeln zur Einkommenssteuer und zu Sozialversicherungsabgaben gibt es?

Anschließend erfolgt eine genaue Erklärung zentraler Begriffe und Themen, die für die Thematik der ständigen Betriebsstätte relevant sind.

Beispiel 1

Ein russisches Unternehmen beauftragt eine deutsche Gesellschaft mit einer Dienstleistung. Die Dienstleistung wird in Russland durch einen deutschen Mitarbeiter der deutschen Gesellschaft erbracht. Die Dauer der Tätigkeit in Russland beträgt zwei Wochen.

Da die Dauer der Tätigkeit in Russland 30 Tage unterschreitet:

- kommt es nicht zur Einrichtung einer ständigen Betriebsstätte in Russland,
- woraus resultiert, dass keine Pflicht zur Anmeldung bei den russischen Steuerbehörden notwendig ist.

Die Tätigkeit beträgt weniger als 30 Tage und kann deswegen als einmaliger Geschäftsvorfall behandelt werden. Für den deutschen Mitarbeiter ist keine Arbeitserlaubnis und kein Arbeitsvisum notwendig. Der deutsche Mitarbeiter kann sich als Dienstreisender mit Geschäftsvisum im Lande aufhalten. Dabei unterliegt das Einkommen des Mitarbeiters nicht der russischen Besteuerung. Der Mitarbeiter gilt weiterhin als eine in Deutschland ansässige und dort steuerpflichtige Person. Alle Bedingungen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und Russland sind erfüllt. Also:

- A) Der Mitarbeiter befindet sich weniger als 183 Tage im Jahr in Russland,
- B) Die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber ausgezahlt, der nicht in Russland ansässig ist und
- C) die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte in Russland getragen.

Weiterhin fallen für den Mitarbeiter keine Abgaben und Beiträge für Sozialversicherung und Betriebsunfallversicherung an.

Beispiel 2

Eine deutsche Gesellschaft schließt mit drei verschiedenen russischen Unternehmen aus drei verschiedenen Verwaltungsbezirken drei verschiedene Verträge. Die in den Verträgen vereinbarten Dienstleistungen werden von drei deutschen Mitarbeitern der deutschen Gesellschaft erbracht. Die Gesamtdauer, in der die Dienstleistungen erbracht werden, beträgt sechs Monate.

Weil die Tätigkeit in Russland mehr als 30 Tage beträgt,

- besteht die Pflicht zur Anmeldung bei den russischen Steuerbehörden. Die Gesellschaft muss sich in jedem Verwaltungsbezirk anmelden, in dem sie Tätigkeiten ausführt. In diesem Beispiel folglich, in allen drei.
- begründet die Tätigkeit die Einrichtung einer ständigen Betriebsstätte. Abrechnung und Bezahlung der Gewinnsteuer erfolgen am Ort der Registrierung im jeweiligen Verwaltungsbezirk.

In diesem Falle benötigt der deutsche Mitarbeiter eine Arbeitserlaubnis und ein Arbeitsvisum. Die genannten Bedingungen des deutsch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) sind in diesem Falle nicht erfüllt und auf die

Vergütung des Mitarbeiters, welcher sich weniger als 183 Tage im Jahr in Russland aufhält (Steuer-Nicht-Resident), muss russische Einkommenssteuer in Höhe von 30 Prozent gezahlt werden (Punkt 3 Artikel 224 des russischen Steuergesetzbuches). Die Einkünfte, die in Russland versteuert werden, werden von der deutschen Steuer freigestellt. Abgaben und Beiträge für Sozialversicherungssteuer und Betriebsunfallversicherung fallen für nicht-russische Mitarbeiter nicht an.

Ende der Beispiele

Grundsätzlich gilt, dass ausländische Unternehmen verpflichtet sind sich innerhalb von 30 Kalendertagen ab Beginn der Tätigkeiten vor Ort in Russland steuerlich anzumelden, wenn sie die Tätigkeit über eine Repräsentanz, Filiale beziehungsweise sonstige Außenstellen ausführen. Die Gründung einer Betriebsstätte ist begründet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 306 SteuerGB und Art. 5 DBA):

- Vorliegen einer festen Geschäftseinrichtung in Russland;
- Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit durch diese feste Geschäftseinrichtung;
- regelmäßige tatsächliche Ausübung der oben genannten Tätigkeit (30 Tage-Regel).

Entscheidend ist meistens die 30 Tage-Regel. Ist das Unternehmen an insgesamt 30 Tagen im Kalenderjahr in Russland beziehungsweise ist geplant mindestens 30 Tage in Russland geschäftstätig zu sein, so ist die Gründung einer Betriebsstätte erforderlich.

Die Gründung einer Betriebsstätte bedeutet die Pflicht zur Abführung von Gewinnsteuern und weiteren Steuern in Russland. Dementsprechend ist auch die Erstellung und Einreichung einer Steuererklärung bei den russischen Steuerbehörden erforderlich.

Sonderstellung von Baustellen und Montagen als Betriebsstätten

Bei Baustellen und Montagen liegt eine Sonderstellung vor, die es zu beachten gilt. Bei Montagetätigkeiten ist es wichtig zu überprüfen, ob eine Baustelle im steuerlichen Sinne begründet wird. Eine Baustelle oder Montage durch eine deutsche, österreichische oder schweizerische Gesellschaft bildet nur dann eine Betriebsstätte, wenn die Dauer einer solchen Tätigkeit in Russland die Frist von 12

Monaten überschreitet (Art. 5 Abs. 3 des österreichisch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 13. April 2000 beziehungsweise des deutsch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 29. Mai 1996, beziehungsweise des schweizer-russischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. November 1995). Innerhalb dieser Frist führt die Tätigkeit einer Gesellschaft aus diesen Ländern auf einer Baustelle in Russland nicht zur Begründung einer Betriebsstätte, so dass auch keine Pflicht zur Abführung der russischen Gewinnsteuer innerhalb der genannten Fristen entsteht.

Der Begriff Baustelle beziehungsweise Montage wurde in den DBA der drei oben genannten Länder mit Russland nicht weiter definiert. Daher wird hier die Definition des russischen Steuerrechts (Art. 308 Abs. 1 SteuerGB) verwendet. Danach definiert sich eine Baustelle einer ausländischen Gesellschaft in Russland mit einem dieser Punkte:

- ein Ort der Errichtung neuer Immobilienobjekte sowie der Ort, an dem bestehende Immobilienobjekte saniert, erweitert, technisch neu ausgerüstet und/oder instandgesetzt werden;
- ein Ort der Errichtung und/oder Montage, Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und/oder technischen Neuausrüstung von Anlagen, einschließlich schwimmender Anlagen und Bohrseln, sowie Maschinen und Einrichtungen, die zu ihrem normalen Betrieb einer festen Verankerung im Fundament oder in Konstruktionselementen des Gebäudes, der Anlagen oder schwimmenden Anlagen bedürfen.

Als keine Baustelle beziehungsweise Montage werden folgende Tätigkeiten angesehen:

- Bauaufsicht und Kontrolle allein ohne Bau- beziehungsweise Montagetätigkeit
- Laufende Reparaturen, Verlegung von Telefonkabeln in Schächten
- Montage von Anlagen, die keine Befestigung zum Boden für deren Funktionieren erfordern.

Wichtig bei der Begründung einer Betriebsstätte in Russland ist die Dauer von 12 Monaten als Bauzeit. Bei der Ermittlung der Baustellendauer ist zu beachten, dass die Dauer der Arbeiten von Subunternehmen auf der Baustelle der Gesamtdauer des Hauptauftragnehmers zugerechnet wird.

Der Beginn einer Baustelle wird wie folgt definiert: Datum des Protokolls der Übergabe der Baustelle oder tatsächlicher Beginn der Arbeiten auf der Baustelle.

Das Ende einer Baustelle wird wie folgt definiert: Datum der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Bauherren beziehungsweise technischen Auftraggeber beziehungsweise Generalunternehmer bei Subunternehmern sowie möglicherweise der tatsächliche Abschluss von Arbeiten, wenn kein Abnahmeprotokolle erstellt wird oder bei Arbeiten nach dem Abnahmeprotokoll.

Zur Bauzeit werden folgende Tätigkeiten hinzugerechnet.

- alle Vorbereitungs-, Bau- beziehungsweise Montagearbeiten, inklusive Bau von Zufahrtswegen, Versorgungsinfrastruktur, elektrischen Leitungen, Entwässerungsanlagen;
- Arbeiten von Subunternehmern;
- Wiederaufnahme und Fortsetzung der Arbeiten in bestimmten Fällen;
- Bau von Straßen, Leitungen, Kanälen, Verlegung von Infrastrukturleitungen werden als Arbeiten auf einer Baustelle betrachtet.

Besteuerung der Betriebsstätte und Eröffnung des Bankkontos

Die Eröffnung eines Bankkontos ist für eine Betriebsstätte in Russland nicht gesetzlich vorgeschrieben und in den meisten Fällen zu Beginn der Aktivitäten in Russland noch nicht notwendig. Spätestens ab dem Zeitpunkt einsetzender Geschäftsaktivität und erster zu versteuernder Umsätze sollte man aber über die Eröffnung des Geschäftskontos in Rubel bei einer in Russland ansässigen Bank nachdenken. Im Folgenden wird der Ablauf der Besteuerung beispielhaft dargestellt:

Option 1 – Ohne Betriebsstätte

Das russische Kundenunternehmen bezahlt das deutsche Lieferantenunternehmen, welches nicht als Steuerzahler in Russland registriert ist, für die erbrachten Leistungen. Da das deutsche Lieferantenunternehmen in diesem Falle steuerlich nicht in Russland registriert ist, muss das russische Kundenunternehmen als sogenannter Steueragent für das deutsche Unternehmen agieren und die fällige Mehrwertsteuer an den russischen Fiskus zahlen.

Option 2 – Mit Betriebsstätte

Mit der Begründung der Betriebsstätte erfolgt auch die steuerliche Registrierung in Russland. Ab diesem Zeitpunkt ist die Betriebsstätte registrierter Steuerzahler in Russland. Die in der Rechnung für die erbrachten Leistungen enthaltene russische Mehrwertsteuer ist in diesem Falle direkt von der Betriebsstätte abzuführen. Auch wenn der russische Kunde direkt nach Deutschland zahlt, wird empfohlen, dass die Betriebsstätte statt des Steueragenten die russische Mehrwertsteuer an den russischen Fiskus überweist.

Zum Ende eines jeden Quartals hat das ausländische Mutterunternehmen die Einnahmen und Ausgaben, in Verbindung mit den Mehrwertsteuern, die im Zusammenhang mit der Betriebsstätte angefallen sind, zu ermitteln und das Ergebnis an die Buchhaltung der Betriebsstätte zu übergeben. Auf dieser Grundlage errechnet die Betriebsstätte die zu bezahlenden Steuern (Mehrwertsteuer, Gewinnsteuer etc.) und reicht die entsprechende Steuererklärung bei den russischen Steuerbehörden ein.

Die zu entrichtenden Steuern an den russischen Staat sollten nur in Rubel und nur durch den Steuerzahler (Betriebsstätte) bezahlt werden. Aus Gründen der Praktikabilität bei der Kommunikation mit den russischen Steuerbehörden, um Fehlüberweisungen beziehungsweise Missverständnisse zwischen Sender und Empfänger der Steuerzahlungen zu vermeiden und um eine eindeutige Zuordnung der Zahlung auf Seiten der Steuerbehörden zu gewährleisten, wird davon abgeraten, Steuerzahlungen direkt von einem deutschen Konto an das Konto des russischen Fiskus zu senden. Es wird hingegen dringend empfohlen 1) für derartige Steuerzahlungen ein Rubelkonto bei einer in Russland ansässigen Bank zu führen und 2) einen lokalen Buchhalter oder qualifizierten Experten zu Rate zu ziehen, der a) die Überweisungen im Online-Banking fehlerfrei vorbereiten und b) auf

Rückfragen der Steuerbehörden schnell und qualifiziert antworten kann. Die sehr formalistischen Überweisungsformulare im russischen Bankverkehr, das Stichwort Währungskontrolle und die regelmäßig auf Seiten des russischen Steueramts auftretenden Fehler bei der eindeutigen Zuordnung der Steuerzahlungen seien hier nur beispielhaft genannt.

Die Bezahlung der Steuern direkt von einem deutschen Konto an den russischen Fiskus vorzunehmen ist nur dann zu empfehlen, wenn es bei der Steuerzahlung um nur eine einzige oder sehr wenige Überweisungen geht. Aber auch dabei ist darauf zu achten, dass a) der Verwendungszweck den Anforderungen des russischen Steueramts genau entspricht und korrekt ausgefüllt wird und b) dass nach der Überweisung überprüft wird, ob die Zahlung auch bei der richtigen Stelle des Steueramts angekommen ist. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachkontrolle der Überweisung vom deutschen Konto an den russischen Fiskus ist die Unterstützung durch einen russischen Buchhalter oder Steuerexperten unerlässlich und wird dringend empfohlen.

Weiterführende Informationen zur Unternehmensgründung in Russland finden Sie auch in weiteren Beiträgen auf ostexperte.de, zum Beispiel: Firmengründung in Russland: „OOO“ – Die russische GmbH Teil 1 von 2.

Bei allen weiteren Fragen zu diesen und weiteren relevanten Themen helfen die Experten von Rufil Russia Consulting in Moskau gerne weiter.

Schlusswort

Wenn Sie weitere Fragen zu Russland haben, beraten wir Sie jederzeit gern. Sie können sich jederzeit direkt an unser Moskauer Büro wenden. Rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns eine E-Mail. Wir freuen uns auf Ihren Kontakt. Ihr deutscher Ansprechpartner in Moskau ist:

Philipp Rowe/ Geschäftsführer

Rufil Russia Consulting | Wir helfen Ihnen in Russland!

Ul. Bolshaya Dmitrovka 23, 125009 Moskau, Russland

Tel: +7 (495) 221 26 65, Fax: +7 (495) 221 26 67

Internet: artax-rufil.com/

E-Mail: info@artax-rufil.com

Diese Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt und wird regelmäßig aktualisiert. Eine Garantie für Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Angaben kann die OOO RUFIL jedoch nicht übernehmen und schließt daher die Haftung für Verluste oder Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt aus der Nutzung dieser Broschüre entstehen, aus.
